

Abrechnungsverfahren:

Abrechnungsfähige Leistungen ab dem 16.11.2021 nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):

Anspruchsberechtigte

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder in Deutschland Beschäftigte, einschl. Seeleuten, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, das in einem deutschen Seehafen liegt oder in deutschen Binnengewässern oder auf deutschen Binnengewässerstraßen verkehrt (§ 1 CoronalmpfV)
- Sonstige Personen, die sich zur medizinischen Behandlung in Deutschland aufhalten und nicht den vorgenannten Personengruppen angehören (§ 1 CoronalmpfV)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 der CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Grundsätzlich hat die impfwillige Person kein Recht, den Ort der Leistungserbringung und/oder den Impfstoff eines bestimmten Herstellers zu wählen.

Leistungsumfang der Schutzimpfung (§ 1 Abs. 2

CoronalmpfV) Der Leistungsumfang der Schutzimpfung enthält:

- Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 7 CoronalmpfV)
- symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien
- Verabreichung des Impfstoffes
- Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase
- erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen
- Ausstellung einer Impfdokumentation (Impfausweis und/oder Impfbescheinigung) und Ausstellen des Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG
- Teilnahme an der Impfsurveillance

Impfschema

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Internetseite der Ständigen Impfkommision (STIKO) zu den empfohlenen Impfabständen der einzelnen Impfstoffe.

Gemäß § 2 der CoronalmpfV kann von dem empfohlenen Impfintervall aufgrund logistischer Erfordernisse oder anderer wichtiger Gründe (z. B. zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe) abgewichen werden.

Impfsurveillance

Die Vergütung der Schutzimpfung setzt nach § 4 der CoronalmpfV die tägliche Meldung der nachfolgenden Impfdaten an das Robert-Koch-Institut (§ 13 Abs. 5 IFSG) voraus:

1. Patienten-Pseudonym
2. Geburtsmonat und -jahr
3. Geschlecht
4. fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
5. Kennnummer und Landkreis des Leistungserbringers nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6 CoronalmpfV
6. Datum der Schutzimpfung
7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung)
8. Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname)
9. Chargennummer

Fachärzte für Arbeitsmedizin, Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten nutzen hierzu das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des IFSG.

Aus Datenschutz- und Sicherheitsgründen wird jeder Betriebsarzt für die DIM-Anbindung durch die BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) verifiziert. Sie können sich an die BDA (soziale.sicherung@arbeitgeber.de) wenden. Nach der Verifizierung werden dem DIM-Team am RKI für den weiteren Prozess die Kontaktdaten durch die BDA bereitgestellt.

Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, nutzen für die Datenübermittlung das elektronische Meldesystem des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (als technischer Dienstleister des Privatärztlichen Bundesverbandes e.V.) zur Übermittlung an den Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V.

Vergütung ärztlicher Leistungen

Abrechnungsfähig von niedergelassenen Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und ihre niedergelassene Tätigkeit nach § 3 Abs. 4 CoronalmpfV nachgewiesen haben, sind:

- Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronalmpfV) in Höhe von 28,00 Euro bzw. 36,00 Euro an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember
- Besuch im Rahmen einer Impfung in Höhe von 35,00 Euro
- Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15,00 Euro
- ausschließliche Impfberatung in Höhe von 10,00 Euro
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CoronalmpfV) per Webanwendung bzw. in Höhe von 2,00 Euro, wenn das Covid-19-Impfzertifikat automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems erstellt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 CoronalmpfV)

- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro je Erstellung, für eine Person, die **nicht** von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronaimpfV). (*Vergütung bei derselben Person für dieselbe Arztpraxis nur 1x im Kalendervierteljahr möglich*).
- Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis in Höhe von 2,00 Euro für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 CoronaimpfV).

Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen dem Leistungserbringer und der geimpften Person, einem Elternteil oder einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheit umfasst, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesem ausreichend.

Bei den Vergütungsbeträgen zu den Impfzertifikaten handelt es sich um Bruttobeträge, anfallende Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich vergütet.

Wichtig: Die Abrechnung einer Impfberatung neben der individuellen Impfleistung (ggf. zuzüglich Besuch oder Mitbesuch) ist ausgeschlossen. Bezugszeitraum ist der Krankheitsfall (aktuelles Quartal sowie die drei nachfolgenden Quartale). Bitte dokumentieren Sie ggf. erforderliche Korrekturen bei monatsübergreifender Abrechnung durch Abzug der Anzahl der Impfberatungen in der CSV-Datei (s. Aufbaubeispiel).

Abrechnungsfähig von Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellten Betriebsärzten (Betriebsärzte) und überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten sind:

- Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronaimpfV) in Höhe von 28,00 Euro bzw. 36,00 Euro an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CoronaimpfV) per Webanwendung bzw. in Höhe von 2,00 Euro, wenn das Covid-19-Impfzertifikat automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems erstellt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 CoronaimpfV).
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro je Erstellung, für eine Person, die **nicht** von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronaimpfV). (*Vergütung bei derselben Person für die Betriebsärzte eines Betriebes nur 1x im Kalendervierteljahr möglich*).
- Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis in Höhe von 2,00 Euro für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 CoronaimpfV).

Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen dem Leistungserbringer und der geimpften Person, einem Elternteil oder einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die

geimpfte Person ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheit umfasst, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesem ausreichend.

Bei den Vergütungsbeträgen zu den Impfbzertifikaten handelt es sich um Bruttobeträge, anfallende Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich vergütet.

Wichtig: Die Leistungen dürfen nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden.

Ein Vergütungsanspruch besteht weiterhin nicht, wenn zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur eines Impfbzentrums zurückgegriffen wird (§ 6 Abs. 1 CoronalmpfV).

Kosten

Kosten von z. B. Materialkosten, Personalkosten, Kosten für die Einladung von anspruchsberechtigten Personen oder Kosten für die Vereinzelnng des Impfstoffs in der Arztpraxis oder durch den Betriebsarzt bzw. überbetrieblichen Dienst sind nicht gesondert abrechnungsfähig.

Impfung bei Privatpatienten

Privatpatienten sind wie GKV-Patienten über die KVWL abzurechnen. Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte für die Vergütung dieser Leistung und eine private Liquidation gegenüber der Patientin oder dem Patienten ist ausgeschlossen.

Impfung bei ukrainischen Geflüchteten

Für Menschen aus der Ukraine, die bei uns Zuflucht suchen, gilt die CoronalmpfV uneingeschränkt. Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik und somit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV auch einen Anspruch auf die Impfung gegen das Coronavirus.

Viele Ukrainer sind mit dem Corona-Impfstoffen immunisiert die in der EU bislang nicht anerkannt sind (z. B. Sputnik V, Sinovac). Im Zweifel beginnen Sie bitte eine neue Impfsrie nach dem STIKO-Schema mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Bitte dokumentieren Sie die Impfung als erste Impfung.